

Verordnung betreffend den Passerellen-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenverordnung)

Vom 18. Oktober 2005

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 4. März 2004¹⁾ und auf § 74 des Schulgesetzes vom 4. April 1929²⁾, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz

§ 1. Der Kanton Basel-Stadt bietet einen Passerellen-Lehrgang und Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen an.

² Der Passerellen-Lehrgang bereitet Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität auf die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vor.

³ Die erfolgreich abgelegten Ergänzungsprüfungen berechtigen zusammen mit einem Berufsmaturitätsausweis zur Zulassung zu den universitären Hochschulen.

Organisation und Durchführung

§ 2. Der Passerellen-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen richten sich nach dem Passerellenreglement vom 4. März 2004 sowie den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission zu Prüfungsinhalten und -verfahren der Passerelle «Berufsmatur – universitäre Hochschulen».

² Passerellen-Lehrgang und Ergänzungsprüfungen werden im Auftrag des Erziehungsdepartements von der Maturitätsschule für Berufstätige Basel (MfB) organisiert und durchgeführt.

II. ORGANE

Schulleitung

§ 3. Die Leitung des Passerellen-Lehrgangs wird von der Schulleitung der MfB wahrgenommen und ist für sämtliche Belange des Passerellen-Lehrgangs und der Ergänzungsprüfungen zuständig, soweit diese Verordnung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

¹⁾ EDK Sammlung der Rechtsgrundlagen 4.3.1.3 (<http://www.edk.ch>).

²⁾ SG 410.100.

Examinierende sowie Expertinnen und Experten

§ 4. Die Fachlehrpersonen nehmen als Examinierende die Ergänzungsprüfungen ab und legen die Noten fest.

² Die Fachlehrpersonen sind Lehrkräfte, die an baselstädtischen oder basellandschaftlichen Gymnasien unterrichten.

³ Expertinnen und Experten sind die von der Kantonalen Maturitätskommission Basel-Stadt (KMK) zugelassenen Personen.

⁴ Die Expertinnen und Experten begutachten die im Rahmen der schriftlichen Prüfungen abgelegten Prüfungsarbeiten und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfungen.

Prüfungskonferenz

§ 5. Die Prüfungskonferenz besteht aus allen Lehrpersonen, welche in Fächern der Ergänzungsprüfungen Noten erteilen, und der Leitung des Passerellen-Lehrgangs.

² Sie entscheidet aufgrund der Einzelnoten über das Bestehen oder nicht Bestehen der Ergänzungsprüfungen.

Aufsichtskommission

§ 6. Mit der Aufsicht über den Passerellen-Lehrgang ist die Kommission der MfB betraut.

Maturitätskommission

§ 7. Die KMK koordiniert und beaufsichtigt die Ergänzungsprüfungen.

III. PASSERELLEN-LEHRGANG UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNGEN

Aufnahme

§ 8. Voraussetzungen für die Aufnahme in den Passerellen-Lehrgang sind:

- a) ein Berufsmaturitätszeugnis und
- b) ein Aufnahmegespräch mit der Schulleitung.

² Die Schulleitung entscheidet gestützt auf die eingereichten Anmeldeunterlagen und das Aufnahmegespräch über die Aufnahme.

³ Bei beschränkter Platzzahl werden Personen mit höherem Notendurchschnitt im Berufsmaturitätszeugnis zuerst berücksichtigt.

Dauer

§ 9. Der Passerellen-Lehrgang dauert ein Jahr (August–Juni). Die Prüfungen finden im darauf folgenden August/September statt.

Lernkontrollen

§ 10. Während des Passerellen-Lehrgangs werden freiwillige Lernkontrollen zur Überprüfung des Leistungsstandes der Studierenden durchgeführt. Nicht absolvierte Lernkontrollen können nicht nachgeholt werden.

Lehrmittel

§ 11. Der Bezug der vorgeschriebenen Lehrmittel zum Selbststudium ist für den Kursbesuch obligatorisch.

Ergänzungsprüfungen

§ 12. Prüfungsfächer und -inhalte, Prüfungsart und Bestehensnormen richten sich nach dem Passerellenreglement vom 4. März 2004.

Zulassung

§ 13. Zu den Ergänzungsprüfungen an der MfB werden Studierende zugelassen, welche den ganzen Passerellen-Lehrgang an der MfB absolviert haben.

Wiederholung

§ 14. Wer die Ergänzungsprüfungen nicht besteht, kann den Passerellen-Lehrgang einmal in allen oder nur in den nicht bestandenen Fächern wiederholen.

IV. KOSTEN UND RECHTSMITTEL

Kosten

§ 15. Die Studien- und Prüfungsgebühren richten sich nach der Kursgeldverordnung für den Passerellen-Lehrgang des Kantons Basel-Stadt. Die Studierenden haben ausserdem für Lehrmittel und Schulmaterial aufzukommen.

Rekurs

§ 16.³⁾ Gegen Verfügungen der in dieser Verordnung genannten Organe kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Erziehungsdepartementes rekuriert werden.

³⁾ § 16 Satz 2 aufgehoben durch RRB vom 20. 1. 2009 (wirksam seit 3. 12. 2009).

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 am 15. August 2005 wirksam.⁴⁾

⁴⁾ Publiziert am 22. 10. 2005.